

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 47.

Samstag den 19. April

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 571. (2)

Nr. 6249.

K u n d m a c h u n g.

Das nachstehende von dem Herrn Präsidenten der k. k. obersten Justizhofstelle, als Curator der Theresianischen Ritter-Akademie in Wien, mitgetheilte Programm wird kund gemacht. — Laibach am 31. März 1845.

P r o g r a m m

hinsichtlich der Aufnahme und des Austrittes von Zöglingen der Theresianischen Ritter-Akademie in Wien. — §. 1. Die Zöglinge der Theresianischen Ritter-Akademie sind entweder Stifflinge oder zahlende Zöglinge. — §. 2. Erledigte Stiftungsplätze werden in den Zeitungen angekündigt. Die Gesuche um solche sind, mit Ausnahme der freih. Kirchberg'schen Stiftungsplätze, welche das n. ö. Landrecht, des freih. v. Schellerer'schen, den der k. k. Hofkriegsrath, des fürstl. v. Colloredo'schen, den der Herr Fürst v. Colloredo-Mannsfeld, und der herzogl. Savoy'schen, welche der regierende Herr Fürst v. Lichtenstein, und zwar die beiden Letzteren ohne öffentliche Kundmachung der Erledigung, vergeben, an Seine Majestät zu richten, mit den in der Kundmachung angegebenen Belegen zu versehen, und bei den in derselben bezeichneten Behörden zu überreichen. — §. 3. Wegen Aufnahme eines zahlenden Zöglings ist das Gesuch an die Direction zu richten, und in der Amtskanzlei der Akademie zu überreichen. Dasselbe muß mit dem Adelsdiplome im Original oder in beglaubigter Abschrift, mit dem Tauf-, Gesundheits-, Impfung- und letzten Schulzeugnisse belegt seyn. Das für die Aufnahme vorgeschriebene Alter ist vom 8. bis vollendeten 12. Lebensjahre. Die Rücksicht wegen Überschreitung des Normalalters ist bei Seiner Ma-

jestät nachzusehen. Dasselbe wäre der Fall, wenn ausnahmsweise die Aufnahme eines Zöglings angesucht werden wollte, der nicht zur christlich-katholischen Kirche des lateinischen Ritus gehört. — §. 4. Hinsichtlich der Vorbereitungskenntnisse hat der Aufzunehmende nachzuweisen, daß er die für die erste und zweite Hauptschulklasse vorgeschriebenen Gegenstände mit gutem Erfolge erlernt habe. In der Regel werden die Eintretenden in jene Classe versetzt, welche das mitgebrachte Schulzeugniß nachweist. Wenn der Aufzunehmende der deutschen Sprache nicht mächtig, oder nach einem anderen, als dem in den österreichischen Staaten vorgeschriebenen Systeme unterrichtet worden ist, entscheidet eine Vorprüfung über die Classe, in welche er einzureihen ist. — §. 5. Da in der Akademie die Zöglinge nach drei Kathedrien, nämlich in offene, gesperrte und Gang-Kameraten eingetheilt werden, so wird auch der neu eingetretene Zögling in eine Kamerate jener Kathedrie versetzt, in welche er vermöge seiner Studien gehört, und dem Präfecte seiner Kamerate übergeben. — Offene Kameraten sind solche Abtheilungen, wo eine Anzahl von beiläufig 12 Zöglingen in einem Saale unter der beständigen Aufsicht ihres Präfectes sich befindet, und wo jeder sein eigenes Schreibpult hat. Für solche Kameraten sind eigene separirte Schlaffsäle bestimmt. — Gesperrte Kameraten sind solche, wo jeder Zögling, gewöhnlich mit dem Eintritte in die Humanitätsclassen, ein eigenes Zimmer hat, welche Zimmer aus einem gemeinschaftlichen großen Vorsaale, der den Zöglingen zugleich zur Versammlung und Unterhaltung dient, ihre Eingänge haben. Die Aufsicht führt, wie in den offenen Kameraten, ein Präfect, der in demselben Saale wohnt. — Gang-Kameraten endlich sind jene, wo die Juristen Jeder für sich

dessen Erschöpfung und Erlangung eines neuen Vorschusses verwendet. — §. 10. Für die Ferien können die Zöglinge nach Hause genommen, oder in der Academie belassen werden, wo sowohl für eine nützliche Beschäftigung, als auch für angemessene Unterhaltung gesorgt ist. Zöglinge, welche durch ihr sittliches Betragen und die gehörige Verwendung in den Studien sich die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erwerben, können auch alle Recreationstage im Jahre zum Ausspfeisen hinauskommen, wenn sie dazu von ihren Herren Aeltern, Verwandten oder Agenten den Tag zuvor schriftlich eingeladen, oder bei der Direction aus- gebeten werden. — §. 11. Wenn Aeltern und Vormünder einen Zögling aus der Akademie zu nehmen gesonnen sind, so reichen sie die Aufkündigung bei der Direction schriftlich ein, wobei zu bemerken ist, daß ein vierteljähriger Kostbetrag, vom Tage der Aufkündigung an, an die akademische Hauptcasse zu entrichten ist, wenn auch der Zögling nicht mehr so lange in der Akademie verbleiben sollte. — §. 12. In so fern die Raumverhältnisse es gestatten, können auch zahlende Zöglinge unter einem eigenen, von den Angehörigen gewählten Privatpräfecten aufgenommen werden. Solche Zöglinge haben mit ihren Präfecten eigene Zimmer und stehen unter deren besonderen Aufsicht, nehmen aber an dem Unterrichte, dem Gottesdienste und der Verpflegung gemeinschaftlich mit den übrigen Zöglingen Theil. Für solche Zöglinge selbst wird derselbe Betrag, wie für die übrigen bezahlt. Wegen der Verpflegungskosten der Präfecten derselben, der Kosten der eigenen Wohnung, und der besonderen Bedienung, wird der zu zahlende Betrag von Fall zu Fall bestimmt.

3. 572. (3) Nr. 6841.

Concurs = Ausschreibung.

Bei dem k. k. Cameral = Zahlamte zu Triest ist die dritte Cass = Offiziers = Stelle mit dem Gehalte von 500 fl. und dem Quartierzinsbeitrage jährlich 50 fl. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben ihre Gesuche längstens bis Ende April 1845 bei dieser Landesstelle durch ihre vorgesezten Behörden zu überreichen, und in denselben ihr Alter, ihren Stand, Religion, Geburtsort, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, ihre bisher geleisteten Dienste, ihre Studien, ihre Kenntnisse im Rechnungsfache, und in den Cass = Manipulations = Geschäften,

dann ihre Moralität nachzuweisen. — Sie haben überdieß ihren Gesuchen die Erklärung beizufügen, ob sie in einer, und in welcher Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit den dormaligen Beamten des Cameral = Zahlamtes und der k. k. Cameral = Kreiscassen stehen. — Vom k. k. Subernium im öster. iähr. Kü- stenlande. — Triest am 22. März 1845.

Stadt = und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 578. (3) Nr. 2950.

E d i c t.

Vom k. k. krain. Stadt = und Landrechte wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des k. k. Gefällen = Aersars, unter Vertretung der k. k. Kammerprocuratur, in die Einleitung der Amortisirung der in Ver- lust gerathenen Anweisung ddo. 20. Novem- ber 1841, F. N. 243/11, über den auf Barfas- sung mittelst Zurechnung in vorhinein erleg- ten Tabakfassungs = Betrag per 229 fl. 26³/₄ fr. G. M. gewilliget worden; daher werden alle Jene, die auf gedachte Anweisung An- sprüche zu machen gedenken, angewiesen, ihr Recht darauf binnen Einem Jahre, sechs Wo- chen und drei Tagen so gewiß darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Frist nicht mehr gehört, und diese Anweisung für null und nichtig erklärt werden würde. — Laibach am 1. April 1845.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 591. (2) Nr. 7807/5698.

K u n d m a c h u n g.

Am 13. Mai 1845 Vormittags um 9 Uhr wird bei der Bez. Obrigkeit Reifnitz die Minuendo = Licitation wegen von h. Landes- stelle mit Decret vom 30. Mai d. J., 3. 5029, bewilligter Herstellung eines neuen Schul- gebäudes zu Niederdorf, im Bezirke Reifnitz, mit einem Kostenaufwande von 2711 fl. 39 fr., wovon auf die Maurerarbeit 564 fl. 19 fr. auf die Maurermaterialien 523 " 16 " " " Steinmeharbeit . . 138 " 44 " " " Zimmermannsarbeit 225 " 28 " " " Zimmerm. = Materialien 612 " 44 " " " Tischlerarbeit . . 263 " 50 " " " Glaserarbeit . . . 80 " 48 " " " Schlosserarbeit . . 171 " 50 " " " Hafnerarbeit . . . 66 " — " " den Planstrich . . . 60 " — " die Spenglerarbeit . . 4 " 40 "

ihre Zimmer auf den Gängen erhalten. Die Inspection auf jedem Gange haben zwei Präfecte, die in ihrem Amte abwechseln. — Es gibt übrigens eigene geräumige Säle für die Collegien, andere für die Gymnastik, andere für gemeinschaftliche Unterhaltungen zur Recreationszeit, und noch andere wo gespeist wird. Jede Kamerate hat einen eigenen Präfecten, welcher der Erzieher und Leiter, Nachhelfer in den Studien und beständiger Begleiter seiner Zöglinge ist, und die er nur dann verläßt, wenn er sie im Collegio dem Professor übergeben hat. — Für die Zöglinge aus Ungarn und Siebenbürgen werden eigene Kameraten gebildet, welche von Präfecten derselben Nation geleitet werden. — S. 6 Der Zögling macht in dieser Anstalt seine Studien nach der in den österreichischen Staaten allgemein vorgeschriebenen Ordnung, und es werden hier 1 Jahr auf die Vorbereitungsclasse, 4 Jahre auf die Grammatical-, 2 Jahre auf die Humanitätsclassen, 2 Jahre auf den philosophischen Cours und 4 Jahre auf die Rechtswissenschaften verwendet. Zöglinge dieser Anstalt erhalten außer dem Unterrichte in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, die sonst auf den österreichischen Gymnasien, philosophischen und Rechtsfacultäten gelehrt werden, auch noch Unterricht in allen Zweigen der Naturgeschichte, in der Chemie, in der allgemeinen Welt-, österreichischen und diplomatischen Staatengeschichte, im Völkerrechte, welche beiden letzteren Gegenstände hier französisch vorgetragen werden, und in der Pädagogik, ferner in der practischen Geometrie, Mechanik, Aesthetik, Landwirthschaft und Forstkunde. Die hier benannten Gegenstände bis zur Pädagogik inclusive, sind für alle Zöglinge obligat, die andern aber beliebig. Hiezu kommt noch der Unterricht im Zeichnen, in der italienischen, französischen, englischen, böhmischen, polnischen und ungarischen Sprache. Das Studium der italienischen und französischen Sprache ist für alle obligat, die übrigen Sprachen dürfen nach Bedürfniß und Lust gewählt werden. — Die Gymnastik besteht in der Ortopädie, im Tanzen, Fechten, Voltigiren, Schwimmen und Reiten. (Zum Reitunterrichte werden nur Philosophen und Juristen zugelassen, welche dafür monatlich insbesondere vier Gulden Conv. Münze zu entrichten haben. Auch der Unterricht in der Musik, wenn solcher gewünscht wird, muß insbesondere bestritten werden). — Außer den erwähnten Studien werden in dieser Anstalt auch

alle ungarischen Rechtsgegenstände nebst dem allgemeinen Bergrechte vorgetragen. Für die ungarischen Zöglinge ist dieses Studium obligat, für andere frei und beliebig. Für alle bemeldeten Studien und Fächer besitzt die Akademie eigene gewählte Professoren, so wie naturhistorische Sammlungen, Maschinen und Modelle, eine Bibliothek, ein chemisches Laboratorium und einen botanischen Garten. — S. 7. Für jeden Zögling, der keinen Stiftungsplatz genießt, werden an die Akademie 500 fl. Conv. Münze jährlich bezahlt. Diese Zahlung geschieht vierteljährig voraus an die akademische Hauptcasse. Dafür erhält er nebst der Erziehung und Nachhilfe von Seite seines Präfectes Wohnung, Heizung, Licht, Kost, Bedienung, Unterricht in jenen S. 6 benannten Gegenständen, die seinem Alter und seiner Studienclasse angemessen sind, in Sprachen und in der Gymnastik, auch im Falle der Erkrankung Pflege und ärztliche Hilfe sammt den Medicamenten. Für die Kameratbedienten werden monatlich auf Schuhwisch und Bürsten 1 fl. 30 kr. W. W. als Zulage, und für die Reinigung der Wäsche, wenn sie dem akademischen Wäscher überlassen wird, 3 fl. 30 kr. W. W. entrichtet. Für die Putzwäsche wird extra gezahlt. — S. 8. Jeder Zögling hat ein Spbesteck und ein eigenes Bett mitzubringen; er schafft sich auch die Uniform, welche aus Hut, Frack, weißer und schwarzer Pantalon, Degen und Kuppeln bestehend, auch auf Verlangen von der Akademie besorgt wird. Außer der Uniform bedarf der Zögling sowohl zum häuslichen Gebrauche, als zum gemeinschaftlichen Ausgehen eigener Kleidung und hinreichender Leibwäsche, auch Servietten zum Tischgebrauche, Abwischtücher, ferner Bücher, Schreibmaterialien, Zeichnungsrequisiten und andere Kleinigkeiten, so wie eines mäßigen Taschengeldes. Alle diese Nebenauslagen dürften bei guter Deconomie die Summe von 150 fl. C. M. kaum jährlich übersteigen. — S. 9. Diese Nebenauslagen sind von den Angehörigen der Zöglinge selbst, oder durch ihre Bestellten, zu bestreiten. Auf Verlangen derselben übernimmt auch der in der Akademie bestellte Haus-Inspector die Bestreitung der Nebenauslagen. Er ist zu diesem Ende, wenn die Uniform und die erste Einrichtung beige-schaft ist, mit einem Vorschusse von 50 fl. C. M. zu versehen, den er nach dem Bedarfe der Zöglinge und mit Zustimmung des Präfectes gegen genaue Rechnungslegung bis zu

entfallen, Statt finden, wozu alle Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß bei der gedachten Bez. Obrigkeit der Plan, die Baudevisse und die Vicitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Kreisamt Neustadt am 27. Juli 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 597. (2) Nr. 2162.

B e s c h r e i b u n g

eines abseits von der StraÙe am 15. October 1844 Morgens in dem zur Gemeinde Ranzern, Tglauer Landgüter, gehörigen Walde ermordet gefundenen, bisher unbekanntes Mannes. — Der Verunglückte war von robuster, kräftiger Beschaffenheit, sehr musculös, 5 Schuh 2 1/2 Zoll groß, zwischen 25 bis 30 Jahre alt, hatte schwarzbraune dichte Haare, rückwärts beiläufig 1, und vorn 3 Zoll lang, an beiden Ohren etwas länger, der Haarschnitt war jener der Städter, der Backenbart war braun, lichter als die Haare, schmal nach rückwärts laufend, und am Winkel des Unterkiefers endend, die Augenbrauen getheilt, mittelmäßig stark und braun, die Augenwimper braun und sparsam, die Stirn schmal, wenig hervorstehend, der Augenstern lichtblau, die Nase spizig, das Gesicht ziemlich breit und die Winkel der Unterkiefer hervorspringend, die Lippen schmal, der Mund mittelmäßig groß, das Kinn abgerundet, mit keinem vorspringenden Bart, somit beiläufig einen Tag vor seinem Tode rasirt, die Zähne vollzählig, die Brust breit und gewölbt, die Hände hatten Schwielen, dagegen deutete die Haut der Fußsohlen darauf, daß der Getödtete nicht barfuß zu gehen pflegte. — Als besonderes Kennzeichen erscheint, daß dem Getödteten an der rechten Hand das Nagelglied des zweiten Zeigefingers fehlte und der Finger vollkommen vernarbt war. — Die am Leichname vorgeseundene Bekleidung, bestehend in einem baumwollenen, roth, grün und weiß gestreiften schwarzen Haletuche, aus einem weißen Kammerluchenen Falten:Vorstehhemde, aus einem Hemde von guter starker Leinwand, die Besäße am Halse und an den Handärmeln mit Bändern versehen, ferner aus gröbleinernen, geflickten Unterbeinkleidern und aus Fußseßen. — Die löbl. politischen Behörden werden dringend ersucht, hieher dasjenige mitzutheilen, was zur Erforschung des Mannes, Standes und der persönlichen Verhältnisse des Getödteten, und zur Ausfor-

schung der wahrscheinlich mehreren Thäter dienen könnte, wobei noch bemerkt wird, daß nach den gepflogenen Erhebungen der Mord in der, von jener StraÙe abgelegenen Stelle des Waldes nicht vollbracht worden seyn dürfte. — Von der k. k. Polizeidirection, Laibach am 3. April 1845

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 590. (2)

Bei der Herrschaft Sonnegg nächst Laibach ist die Unterbeamtenstelle mit 80 fl., Kost und Wohnung in Erledigung gekommen. Jene, welche sich darum bewerben wollen, haben ihre Einlagen bis 22. Mai d. J. unmittelbar an das Verwaltungsamt der erwähnten Herrschaft einzusenden.
Herrschaft Sonnegg den 12. April 1845.

Z. 575. (3) Nr. 933.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreuzberg ist zur Liquidation nach dem am 19. Februar d. J. zu Gradisca verstorbenen Ganzhübler Michael Zapuder, auf den 26. April d. J. früh um 9 Uhr anberaumt worden; wovon nun sowohl dessen Verlassenspredher als auch Verlassenschuldner, und zwar Letztere bei dem Anhange in Kenntniß gesetzt werden, daß sie über Ausbleiben sogleich im ordentlichen Rechtswege zur Einzahlung ihrer Schulden belangt werden, die Erstern aber sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst beizuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreuzberg am 2. April 1845.

Z 576. (3) Nr. 971.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß der am 10. Mai 1843 zu Matitovz ohne Testament verstorbenen Dorothea Saiz irgend eine Forderung zu stellen vermeinen, werden hie mit zu der auf den 11. Juni d. J. früh um 9 Uhr hieramts angeordneten Liquidationstagsagung mit den nöthigen Rechtsbehelfen zu erscheinen, bei dem Anhange des §. 814 b. C. B. vorgeladen.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreuzberg am 4. April 1845.

Z. 568. (3) Nr. 1170.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 15. März d. J. in Planina mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Jakob Schebenig, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, haben am 14. Mai l. J. Vormittags um 9 Uhr bei diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, worigens sie sich die durch ihre Versäumniß entstehenden Folgen nur selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Haasberg am 22. März 1845.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 596. (1) Nr. 6130.

Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Die Überreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1845 bis dahin 1846 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1846 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zinszeit von Georgi 1845 bis Georgi 1846 bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafis- oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzinsse mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsbekenntnisse erlassenen Vorschriften pünctlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge h. Hoffkanzleidecretes vom 7. Juli 1840, Z. 20,001, Subernial-Intimat vom 24.

Juli 1840, Z. 18,051, auch die Feuerlöschrequisiten-Depositoren und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie Schreibkundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgebliebenen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, welche diesen Letztern stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angelegten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Bei den Schreibunkundigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten Schreibkundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen amtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlich Weise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind.

Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt.

		Für die innere Stadt:	
der 2. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive 40
" 3. "	" " " " " "	" "	41 — " 82
" 5. "	" " " " " "	" "	83 — " 117
" 6. "	" " " " " "	" "	118 — " 167
" 7. "	" " " " " "	" "	168 — " 205
" 8. "	" " " " " "	" "	206 — " 247
" 9. "	" " " " " "	" "	248 — " 284
" 10. "	" " " " " "	" "	285 — " 314
Für die Vorstadt St. Peter:			
der 13. Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive 40
" 14. "	" " " " " "	" "	41 — " 80
" 15. "	" " " " " "	" "	81 — " 120
" 16. "	" " " " " "	" "	121 — " 147

	Für die Capuziner-Vorstadt:		
der 17. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40
" 19. " " "	" " " " " " " " " " " "	41 —	80
	Für die Gradisch = Vorstadt:		
der 20. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40
" 21. " " "	" " " " " " " " " " " "	41 —	76
	Für die Polana = Vorstadt:		
der 23. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	45
" 24. " " "	" " " " " " " " " " " "	46 —	97
	Für die Carlstädter Vorstadt und die Hübnere Dorf:		
der 26. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	24
	der ersteren, und		
	der letzteren Vorstadt	1 —	K.
	Für die Vorstadt Tyrnau:		
der 27. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	40
" 28. " " "	" " " " " " " " " " " "	41 —	80
	Für den Carolinen-Grund:		
der 29. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	25
	Für die Vorstadt Krakau:		
der 30. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	75

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, wozu nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zuhält, verfällt in die im § 29 der Belehrung für die Hauseigentümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Berordnung vom 20. Jänner 1829 Z. 13, 131, in Erinnerung gebracht wird, vermöge welcher auch jene Hauseigentümer, welche wegen neuen Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Weislautes, von Georgi 1845 bis dahin 1846, wird den Hauseigentümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verfloßene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsvertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in der gleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der That von ihres künftigen Hauseigentümers vorkommen müssen. — Ferner wird sämmtlichen Hauseigentümern noch erinnert,

daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hierzu nicht Kinder oder unerfahrene Diensthofen absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer notwendig ist, daß wegen Behebung der Anstände die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Endlich werden die Hauseigentümer noch aufmerksam gemacht, alle Änderungen, welche während des bezeichneten Verwaltungsjahres durch das Leerstehen von Wohnungen, durch deren Wiedervermiethen, durch Gebäudemolirungen oder deren Wiederaufbauen eintreten, nach der hohen Gubernial-Berordnung vom 6. Juli 1826, Z. 12, 937, und hoher Gubernial-Currende vom 26. März 1835, Z. 5746, erstere drei Fälle binnen 14 Tagen, von dem Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung gerechnet, und letztern Fall binnen sechs Wochen nach jeder für sich vollendeten und zur Benutzung geeigneten Abtheilung eines Gebäudes um so gewisser bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, als sonst weder für die Rückvergütung der indebiten bezahlten Hauszinssteuer noch für die Erlangung steuerfreier Jahre höhern Orts eingeschritten werden dürfte; hinsichtlich der Anzeigen für leerstehende Quartiere muß noch bemerkt werden, daß so lange das Leerstehen einer Wohnung fortbesteht, stets zu Georgi und Michaeli in obiger Frist die wiederholten Anzeigen

über das Lee stehen an das k. k. Kreisamt einzureichen sind. — Die Anzeigen über die Verpachtung müssen um so genauer geschehen, als deren bloße Angabe in der nächsten Zinsfassung nicht genügt und jede Unterlassung einer solchen Anzeige gezecht geahndet werden müßte. — K. K. Kreisamt Laibach am 14. April 1845.

Ludwig Freiherr v. Mac-Neven o' Kelly,
k. k. wirklicher Gubernialrath und Kreishauptmann.
Franz Schanda,
k. k. Kreissecretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 605. (1) Nr. 616.
Minuendo-Vicitation.

Zum Behufe der Lieferung einiger hiesigen erforderlichen Geräthschaften wird am 3. Mai d. J. um 9 Uhr Vormittags in der hiesigen Amtskanzlei eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden.

Davon geschieht an die Unternehmungslustigen mit dem Beisage die Verständigung, daß die Tischlerarbeiten auf . 46 fl. — kr.
„ Schlosser „ „ „ 8 „ 30 „
„ Buchbinder „ „ 10 „ — „
und die verschiedenen, im Vicitationswege zu bewirkenden Beischaffungen auf 68 fl. 34 kr. veranschlagt sind.

K. K. Bezirkscommissariat Auersperg am 16. April 1845.

3. 601. (1) Nr. 621.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Cameral-Herrschaft Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Swolschak von Westert, wider Jakob Hafner von Laibach, S. Nr. 100, in die executive Feilbietung der, dem Pestern gehörigen, auf 22 fl. 22 kr. geschätzten Fahrnisse, und des dem Stadt Dom. Laibach, sub Urb. Nr. 93 dienstbaren Hauses Nr. 100 in Laibach, im Schätzungswerte pr. 1058 fl., dann des Gemeintheils u. Hribeh, resp. der Rechte aus dem Kaufbrieft ddo. 1. August 1808, im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 268 fl. 58 1/2 kr. G. M., ob schuldigen 49 fl. c. s. c. gewilliget, hiezu die erste Feilbietungstagung auf den 13. Mai, die zweite auf den 13. Juni, und die dritte auf den 14. Juli l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität Nr. 100 in Laibach mit dem Beisage festgesetzt worden, daß Fallß solche bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Dessen die Kauflustigen mit dem Beisage verständiget werden, daß die Schätzung, der Grund-

buchextract und die Vicitationsbedingnisse hiesigen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, daß 10% des Schätzungswertes als Vadium zu erlegen, und das erste Meistbotsdrittel gleich zu bezahlen seyn wird.

Bezirksgericht der Cameral-Herrschaft Laibach am 12. April 1845.

3. 593. (1) Nr. 1782.
E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird über Ansuchen des Jakob Jagtscha von Vertatscha, S. Nr. 31, dessen schon über 55 Jahre unbekanntes Aufenthalts abwesender Stiefbruder Johann Jagtscha von Verbische, S. Nr. 8, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, von heute an, so gewiß persönlich zu erscheinen, oder dieses Bezirksgericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens nach fruchtlosem Verstreichen dieses Termines derselbe über weiteres Einschreiten für todt erklärt und sein hierortiges Vermögen seinen gesetzlichen Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Krupp am 1. Juli 1844.

3 594. (1) Nr. 932.
E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen des Heren Georg Kraskow von Mötling, die executive Feilbietung des, dem Johana Michelschütz von Vertatscha, S. Nr. 3 gehörigen, im Anselberge gelegenen, dem Gute Semitsch sub Curr. Nr. 735 dienstbaren, gerichtlich auf 120 fl. G. M. geschätzten Weingartens sammt Keller, wegen schuldiger 100 fl. G. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme drei Tagsagungen, nämlich auf den 7. Mai, 4. Juni und 2. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Beisage im Orte der Pfandrealityt angeordnet worden, daß solche nur bei der dritten Feilbietungstagung unter dem Schätzungswerte würde hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocol und die Vicitationsbedingnisse können hiesigen eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 10. April 1845.

3. 592. (1) Nr. 482.
W i d e r r u f u n g.

Von diesem k. k. Bezirksgerichte wird hiemit allgemein kund gemacht: daß es von der, in der Executionssache der Martin Lesiak'schen Verlass, und respective Pupillarmassa von Großsheimig, gegen Carl Gladin von Altenmarkt, mit diesseitigem Urtheile vom 26. Februar d. J., 3. 177, auf heute, dann auf den 2. Mai und auf den 5. Juni d. J. ausgeschriebenen executiven Vicitando-Veräußerung der dem Pestern gehörigen, in Altenmarkt sub Cons. Nr. 7 liegenden, und zur Herrschaft Dreffsen sub Rectifi. Nr. 100 dienstbaren 1 1/2 Hube, puncto 2 fl. c. s. c., abkomme.

K. K. Bezirksgericht Dreffsen am 2. April 1845.

Z. 604. (1)

Franz Herzog Sen.

aus Gratz

zeigt ergebenst an, dass die

HAUPT-NIEDERLAGE

der vielfach erprobten, und stets von vorzüglicher Qualität befundenen

BLEISTIFTE

aus der k. k. österreichischen und königl. baierischen ausschliessend privilegierten

BLEISTIFT-FABRIK

des Herrn

FRANZ PAUL AUGUSTIN

zu Kasten im Innkreise

für Steiermark, Kärnten, Krain und Dalmatien

schon seit längerer Zeit bei selbem errichtet worden ist.

Indem diese Bleistifte in kein zusammengeleimtes, sondern im ganzen gebohrten Holze gefasst sind, so können sich unmöglich hohle Zwischenräume oder Bruchtheile in solchen Patent-Stiften vorfinden.

Während dieses Fabrikat von dem thätigen und kenntnissvollen Erzeuger auf den höchsten Grad der Feinheit gebracht wurde, ist selbes zugleich in verschiedene Härtegrade des Bleies, nämlich: *hart*, *mittelhart* und *weich*, sorgfältigst aus- geschieden, und empfehlen sich dadurch ganz zweckmässig zu jedem Gebrauche.

Die Eintheilung nach dem ganzen Umfange dieser Erzeugnisse kann aus vorliegenden Musterkarten entnommen werden, und die Preise sind billigst festgesetzt, nur Abnehmern in bedeutenden Partien wird noch besonders ein Verschleisses- Scon- to zugestanden.

Die Vorzüglichkeit dieser Bleistifte ist nicht nur im österreichischen Kaiser- staate, sondern auch in ganz Deutschland als das beste derartige Fabrikat aner- kannt und geschätzt, solche wurde daher in jüngster Zeit, nämlich: *bei der Indu- strie-Ausstellung zu Laibach 1844 durch die Preis-Zuerkennung einer silbernen Medaille* gewürdigt.

Die Filial-Niederlage für die Provinz Krain befindet sich bei Jos. Bernbacher in Laibach, welche gleiche Verkaufspreise mit der Gratzter-Hauptniederlage zu gewähren in den Stand gesetzt ist.